

# **BStGer SK.2020.60 vom 9. September 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2020.60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2020.60)

FR: TPF SK.2020.60 du 9 septembre 2021

IT: TPF SK.2020.60 del 9 settembre 2021

## **Regeste**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Strafverfahren gegen A. wird in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 und 4 StPO i.V.m. Art. 53 StGB eingestellt.

### **E. 2**

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 3'484.60 und der Gerichtsgebühr von Fr. 500.--, ausmachend Fr. 3'984.60, werden A. auferlegt.

### **E. 3**

Es wird keine Entschädigung zugesprochen. II.

Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin

Geht an: ■ Bundesanwaltschaft, Frau Sabrina Beyeler, Staatsanwältin des Bundes ■ Frau Rechtsanwältin Sarah Schläppi (erbetene Verteidigerin des Beschuldigten) ■ Frau Rechtsanwältin Ladina Manetsch (Vertreterin der Privatklägerschaft)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 7 - SK.2020.60 Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 9. September 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.